



# Gebührensatzung

für den städtischen Friedhof der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 20.12.2007

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Art der Gebühren .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entrichtung der Gebühren .....	2
§ 4 Härteklausel .....	2
§ 5 Inkrafttreten .....	3

**Anlage**  
Gebührentarif

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Art der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle werden Gebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und die Leichenhalle benutzt wird.
- (2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind bei der Inanspruchnahme des Friedhofes und der Leichenhalle zu entrichten.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Friedhofskommission Lingen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4 Härteklausel**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. \*)
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 17.03.2005 mit dem dazu gehörenden Gebührentarif außer Kraft.

Lingen (Ems), 20.12.2007

Stadt Lingen (Ems)  
(L.S.)

gez. Pott  
Der Oberbürgermeister

\*) Diese Gebührensatzung in der Fassung vom 20.12.2007 wurde im Amtsblatt vom Landkreis Emsland vom 15.01.2008 veröffentlicht.

## Anlage

### Gebührentarif

#### **An Gebühren gemäß § 1 der Gebührensatzung werden erhoben:**

1.	Für ein Reihengrab	
	a) eines Erwachsenen	180,00 €
	b) eines Kindes	77,00 €
	c) anonymes Urnengrab (einschl. Pflegekosten)	486,00 €
	d) Anonymengrab für eine Erdbestattung (einschl. Pflegekosten)	835,00 €
2.	Für Wahlgräber je Grabstelle	348,00 €
3.	Urnenwahlgrab	348,00
4.	Wahlgrab im offenen Belegfeld	
	für 20 Jahre	835,00 €
	für 30 Jahre	1.250,00 €
5.	Für jede Verlängerung des Rechts an Wahlgräbern je Grabstelle	348,00 €
6.	Für jede Verlängerung des Rechts an Reihengräbern werden die Gebühren wie für Wahlgräber erhoben.	
7.	Für jede Verlängerung einer Urkunde über Wahlgräber und jede Umschreibung einer Nutzungsberechtigung	8,00 €
8.	Verwaltungsgebühr pro Beisetzung	77,00 €
9.	Benutzung der Leichenhalle einschl. Dekoration	154,00 €
10.	Unterstellung einer Leiche	52,00 €
11.	Für die Genehmigung einer festen Grabeinfassung und	
	a) die Aufstellung eines Denkmals	41,00 €
	b) die Niederlegung eines Grabsteinkissens	21,00 €
	c) die Niederlegung von zwei Grabplatten	41,00 €
	jede weitere Platte	21,00 €
11.1	Totengräbergebühren	
	Gräber ausheben, schließen und ausschmücken	
	a) eines Erwachsenen	246,00 €
	b) eines Kindes	130,00 €
	c) bei Totgeburten und Urnen	62,00 €
	d) Abräumen einer Grabstelle	62,00 €

- |      |   |                     |
|------|---|---------------------|
| 11.2 | Totengräbergebühren bei doppelt tiefen Bestattungen:<br>Gräber ausheben, schließen und ausschmücken   |                     |
|      | a) eines Erwachsenen  | 358,00 €            |
|      | b) Abräumen einer Grabstelle  | 103,00 €            |
|      | c) zusätzliche Materialbeschaffung  | 93,00 €             |
|      | d) Tieferlegung in der gleichen Grabstätte  | nach Arbeitsaufwand |
| 12.  | Anteilige Kosten zur Entsorgung von künftigen Grabstätten   | 93,00 €             |
| 13.  | In den Grabfeldern, deren Wegeeinfassung durch die Friedhofscommission erstellt ist, ist für die Einfassung eine den Herstellungskosten entsprechende Gebühr zu entrichten, desgleichen, € wenn zwischen den Grabreihen Hecken durch die Friedhofscommission angelegt worden sind. Die anteiligen Kosten sind zusätzlich zu den Grabgebühren zu zahlen. |                     |